

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2126

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2126



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI



SGB|USS

www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Travail.Suisse

Reform BVG

Ergebnis der Sozialpartnerverhandlungen

2. Juli 2019

Das Verhandlungsergebnis auf einen Blick

	Geltende Ordnung	Sozialpartnerkompromiss
Eintrittsschwelle	21'330	21'330
Koordinationsabzug	24'885	12'443
MuWS	6.8 %	6.0%
Altersgutschriften		
21-24	-	-
25-34	7%	9%
35-44	10%	9%
45-54	15%	14%
55-Referenzalter	18%	14%
Rentenzuschlag		
1.-5. Jahrgang	-	200 Franken / Monat
6.-10. Jahrgang	-	150 Franken / Monat
11.-15. Jahrgang	-	100 Franken / Monat
ab 16. Jahrgang	-	Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat
Finanzierung	-	0,5% (auf den AHV- pflichtigen Einkommen)
Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	Ja	Nein
Prämie zur Finanzierung des Leistungserhalts	Nein	Ja
Kosten*		
in Mrd. CHF		2,7
in % Lohnbeitrag		0,9

*Die angegebenen Werte wurden durch das BSV plausibilisiert.

Ausgangslage

Die nationalen Dachverbände der Sozialpartner (Travail.Suisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Gewerbeverband und Schweizerischer Arbeitgeberverband) wurden im April 2018 durch den damaligen Bundespräsidenten Alain Berset beauftragt, einen Lösungsvorschlag zur Anpassung des BVG an die veränderten demographischen Rahmenbedingungen und die Finanzmärkte zu erarbeiten. SAV, SGB und Travail.Suisse haben sich nach Prüfung diverser Modelle auf folgenden Lösungsansatz zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes kombiniert mit Massnahmen zur Sicherung des Leistungsniveaus sowie zur Besserversicherung von Teilzeitbeschäftigten und unteren Einkommen geeinigt. Sie bitten den Bundesrat, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten und den Gesetzgebungsprozess zu initiieren.

Elemente des Verhandlungsergebnisses

Der Kompromissvorschlag zeichnet sich dadurch aus, dass der Mindestumwandlungssatz (MuwS) in einem Schritt auf 6,0% gesenkt wird. Um das Leistungsniveau zu erhalten, werden einerseits beitragsseitige Massnahmen vorgesehen (Senkung Koordinationsabzug sowie Anpassung der Altersgutschriften), andererseits wird die Senkung durch einen solidarisch finanzierten Rentenzuschlag (Fixbetrag pro Kopf) für alle künftigen BVG-Rentnerinnen und Rentner abgedeckt (leistungsseitige Umlagekomponente). Durch die Kombination dieser Massnahmen kann das Leistungsniveau insgesamt gehalten und für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte sogar umgehend verbessert werden.

Daneben sieht der Kompromissvorschlag eine periodische Berichterstattung des Bundesrats unter Einbezug der Sozialpartner über die Grundlagen des Mindestumwandlungssatzes und die Höhe des Rentenzuschlags vor. Auch wird eine neue Prämie eingeführt. Dank dieser kann ein allfälliger Rückstellungsbedarf zur Finanzierung der gesetzlichen oder reglementarischen Leistungsgarantien künftig transparent tarifiert werden.

Übersicht über die beitragsseitigen Kompensationsmassnahmen

	Gelt. Ord.	BVG-Modell der Sozialpartner
Eintrittsschwelle (in CHF)	21'330	21'330
Koordinationsabzug (in CHF)	24'885	12'443
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Altersgutschriftensatz		
21-24	-	-
25-34	7%	9%
35-44	10%	9%
45-54	15%	14%
55-Referenzalter	18%	14%

Der heutige Koordinationsabzug wird halbiert und künftig sollen nur noch zwei Altersgutschriftensätze zur Anwendung kommen. Neu gilt eine Altersgutschrift von 9 Prozent zwischen Alter 25 und 44 sowie ab Alter 45 bis zum Referenzalter (64/65) eine Altersgutschrift von 14 Prozent.

Die beitragsseitigen Massnahmen bewirken eine Modernisierung des BVGs. Einerseits wird insbesondere die Teilzeitarbeit künftig besser versichert. Andererseits erfolgt nach Alter 45 keine Erhöhung der Altersgutschriften mehr. Dadurch wird den Bedenken Rechnung getragen, wonach die höheren Altersgutschriften die beruflichen Chancen der älteren Arbeitnehmenden verringern. Dies erübrigt auch die Notwendigkeit der bisherigen Zuschüsse für Arbeitgeber mit ungünstiger Altersstruktur und reduziert den Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen.

Rentenzuschlag zur Sicherung des Leistungsniveaus sowie zur Besserversicherung von Teilzeitbeschäftigten und tieferen Einkommen (leistungsseitige Umlagekomponente)

Neben den beitragsseitigen Massnahmen soll neu ein solidarisch finanzierter Rentenzuschlag ausbezahlt werden (als Fixbetrag pro Rentner/Rentnerin). Diese dauerhafte, zweckgebundene Umlagekomponente ermöglicht es einerseits, das Rentenniveau der Übergangsgeneration zu halten, andererseits bessere Leistungen für tiefere und mittlere Einkommen sowie Teilzeitarbeitende (insb. Frauen) zu erreichen.

Der Rentenzuschlag wird grundsätzlich an alle künftigen Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der beruflichen Vorsorge ausbezahlt (nicht bei Kapitalbezug), die ab Inkrafttreten der Reform die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Funktionsweise des Rentenzuschlags

Die Umlagekomponente wird mittels eines Lohnbeitrags in der Höhe von 0,5% auf allen AHV-pflichtigen Löhnen bis zum maximal im BVG versicherbaren Einkommen finanziert (vgl. Art. 79c BVG; zurzeit bei CHF 853'200.-). Der Lohnbeitrag wird auf allen Vorsorgeverhältnissen im Sinne von Art. 1 FZG erhoben.

Der Beitragssatz wird im Gesetz geregelt. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die Höhe des Rentenzuschlags jährlich festzulegen. Um das Rentenniveau zu halten, werden für eine Übergangsgeneration (für 15 Jahrgänge ab Inkrafttreten der Revision) betragsmässig lebenslange Rentenzuschläge garantiert. Daraus ergibt sich folgende Funktionsweise:

- Lebenslänglicher Rentenzuschlag in der Höhe von 200 Franken / Monat für die ersten fünf Jahrgänge.
- Für die nächsten fünf Jahrgänge 150 Franken / Monat.
- Für die letzten fünf Jahrgänge 100 Franken / Monat.
- Danach reduzieren sich die auf der Senkung des Mindestumwandlungssatzes beruhenden Leistungseinbussen stark. Somit entfällt ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten der Reform für alle weiteren Neurentnerjahrgänge die Notwendigkeit einer garantierten Höhe des Rentenzuschlags. Stattdessen wird der Bundesrat für die Zeit nach dem Renteneintritt der Übergangsgeneration die Höhe des Rentenzuschlags pro Kalenderjahr festlegen. Durch die gesetzliche Fixierung der Beitragshöhe – und damit der Finanzierung des Rentenzuschlags – wird der demografischen Alterung Rechnung getragen. Dieser Faktor ist wesentlich, weil die Neurentnerzahlen im Zeitraum von 2020 bis 2035 aufgrund des Renteneintritts der Babyboomer-Generation stark ansteigen.

Gleichzeitig bewirkt der Rentenzuschlag bereits ab Inkrafttreten der Revision bessere Altersleistungen für Personen mit tieferen und mittleren Einkommen und Teilzeitbeschäftigte (insb. Frauen).

Diese Konzeption erlaubt eine verhältnismässig einfache Durchführung der Reform, weil so der Mindestumwandlungssatz in einem Schritt gesenkt und auf Stufe der Vorsorgeeinrichtungen auf doppelte Schattenrechnungen verzichtet werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen und Umsetzung des Rentenzuschlags

- Der Sicherheitsfonds BVG erhebt die Beiträge bei den Vorsorgeeinrichtungen, verwaltet sie und erstattet die Leistungen jeweils den Vorsorgeeinrichtungen zurück.
- Die Vorsorgeeinrichtungen erheben die Beiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und zahlen die Zulagen pro Kopf an die anspruchsberechtigten Rentenbezügerinnen und -bezüger aus. Die Arbeitgeber tragen mindestens 50% des gesetzlich festgelegten Beitrags.
- Der Rentenzuschlag wird grundsätzlich an alle künftigen BVG-Rentnerinnen und Rentner – nicht nur an diejenigen, die ausschliesslich einem Leistungsplan gemäss BVG-Obligatorium unterstellt sind – ausbezahlt, die ab Inkraftsetzung der Revision die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs erfüllen. Das gilt auch für die Übergangsgeneration (keine „Anrechnung“ des Überobligatoriums beim Rentenzuschlag).
- Anspruch auf Rentenzuschlag haben Personen, die mindestens 15 Jahre BVG-versichert waren (d.h. die BVG-Eintrittsschwelle überschritten haben) und die letzten 10 Jahre vor dem erstmaligen Bezug des Rentenzuschlags ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig waren.

- Anspruch aus diesem Kreis hat, wer eine Rente der beruflichen Vorsorge bezieht, die mindestens einen Verrentungsanteil aus Kapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge («BVG-Kapital») beinhaltet.
- Vorbezug und Aufschiebung des Bezugs des Rentenzuschlags sind möglich nach Massgabe der im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs gültigen Regeln der AHV (es finden somit nicht allfällige reglementarische Bestimmungen Anwendung. So wäre gemäss den aktuell gültigen Regelungen der AHV ein Vorbezug des Rentenzuschlags möglich für Frauen ab Alter 62, für Männer ab Alter 63 unter Anwendung der Kürzungssätze gemäss AHVG). Im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs des Rentenzuschlags müssen die vorstehenden Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sein.

Periodische Berichterstattung über die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes und die Höhe des Rentenzuschlags

Um sicherzugehen, dass die Leistungsgarantie gewährleistet ist und das System aber auch zeitnah an veränderte Rahmenbedingungen (Finanzmärkte/Demographie etc.) angepasst werden kann, haben sich die beteiligten Dachverbände der Sozialpartner auf eine periodische Berichterstattung des Bundesrats zu diesen Fragen geeinigt. Im Gesetz wird deshalb vorgesehen, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten neu mindestens alle fünf Jahre darüber Bericht erstattet. Der Bundesrat bezieht die Sozialpartner in die Erarbeitung des Berichts ein.

Einführung einer neuen Prämienart zur Finanzierung der Leistungsgarantie

Mit der Einführung einer zusätzlichen Prämienart zur Finanzierung der Leistungsgarantie soll ein allfälliger Rückstellungsbedarf für Rentenumwandlungsverluste aufgrund der obligatorischen Leistungsgarantie oder von reglementarischen überobligatorischen Leistungsgarantien künftig transparent tarifiert und in entsprechende Prämien umgesetzt werden. Die neue Prämie wird unter den Sparprozess subsumiert. Mit dieser Massnahme sollte zudem die unbefriedigende Situation bei der Risikoprämie entschärft werden (vgl. dazu auch Botschaft zur AV 2020, S. 85 f.).

Auswirkungen des BVG-Modells der Sozialpartner

Kosten (in Mrd. CHF / Jahr)

	Sozialpartnerkompromiss
Kompensationsmodell*	1.4
Rentenzuschlag*	1.5
Wegfall ungünstige Altersstruktur*	-0.2
Total	2.7
in Mrd. CHF	0.9%
in % LB	

*Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Berechnungen, die durch das BSV plausibilisiert wurden.

Auswirkungen auf die Rentenleistungen

Die Auswirkungen der Kompensationsmassnahmen auf die Rentenhöhe und die Lohnbeiträge verschiedener Lohnniveaus wurden mit verschiedenen Modellen untersucht. Den Berechnungen wurden die in BVG-Simulationen übliche „goldene Regel“ zu Grunde gelegt, wonach das Lohnwachstum und der risikolose Zins gleich hoch sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Berechnungen der Sozialpartner vereinbarungsgemäss ebenfalls untersucht und plausibilisiert.

Von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes potenziell am stärksten betroffen sind Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen. Sie können durch die beitragsseitigen Massnahmen die Renteneinbusse aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% nicht mehr wettmachen. Eine 64-jährige Person mit einem Jahreseinkommen in der Höhe des BVG-Maximums von 85'320 Franken hätte eine Renteneinbusse von rund 200 Franken pro Monat zu verkraften. Zur Sicherung des heutigen Leistungsniveaus der älteren Versicherten greift deshalb für die Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen nach Inkrafttreten der Revision der leistungsseitig wirkende Rentenzuschlag in garantierter Höhe. Mit dem Rentenzuschlag von 200 Franken pro Monat wird die entstehende Lücke im erwähnten Beispiel mit der höchsten Leistungseinbusse geschlossen. Gleichzeitig bewirkt der Rentenzuschlag, dass bereits ab Inkrafttreten der Revision Versicherte mit tieferen Einkommen und Teilzeitbeschäftigte eine spürbare Leistungsverbesserung erfahren. So wird eine gleichaltrige Person mit einem Bruttojahreseinkommen von 60'000 Franken aufgrund des in der Höhe garantierten Rentenzuschlags gegenüber heute von einer Rentenverbesserung um 85 Franken monatlich profitieren.

Die beitragsseitigen Massnahmen des Modells sind so ausgestaltet, dass das heutige Rentenniveau der BVG-Versicherten langfristig nicht nur gehalten wird, sondern für mittlere und tiefere Einkommen sowie für Teilzeitarbeitende zu einer spürbaren Rentenverbesserung führt. So wird eine Person, die bei Inkrafttreten der Reform 24-jährig ist und ein Bruttojahreseinkommen von 60'000 Franken verdient, gegenüber heute bereits ohne Rentenzuschlag dereinst in den Genuss einer um rund 100 Franken pro Monat höheren Rente kommen. Bei einer gleichaltrigen Person mit einem

Bruttojahreseinkommen von 40'000 Franken beträgt die Differenz sogar 200 Franken mehr Rente pro Monat. Bereits nach 15 Jahren unter dem neuen beitragsseitigen Regime werden allfällige Leistungseinbussen – wenn überhaupt – nur noch in einem Ausmass vorhanden sein, dass sie durch den betragsmässig durch den Bundesrat zu bestimmenden Rentenzuschlag gedeckt sein werden.

Versicherte, die noch viele Jahre vom Beginn des Rentenbezugs entfernt sind, profitieren zudem von der Tatsache, wonach die Anwendung der goldenen Regel zu einer erheblichen Unterschätzung der Rente führt, weil sie weder eine Kapitalverzinsung noch individuelle Lohnentwicklungen berücksichtigt. Insgesamt werden insbesondere tiefere und mittlere Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigte (insb. Frauen) dank der Revision von einer höheren Ersatzquote profitieren.

Verfahren

Der Bundesrat wird gebeten, die Vorlage gemäss dem Verhandlungsergebnis der Sozialpartnergespräche zu erarbeiten und die Vernehmlassung so durchzuführen, dass die Revision schnellstmöglich, d.h. per 2021, jedoch spätestens per 2022, in Kraft gesetzt werden kann.

Die beteiligten Sozialpartner engagieren sich, Bundesrat und Parlament zu unterstützen, damit ihr Lösungsvorschlag unverändert und rasch möglichst gemäss den vorstehenden Ausführungen in Kraft gesetzt werden kann.

Gesetzliche Anpassungen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Koordinierter Lohn

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes

von 12 443 bis und mit 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

~~² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3 555 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.~~

Art. 14 Höhe der Altersrente

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

³ Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten unter Einbezug der nationalen Dachverbände der Sozialpartner mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes, die Höhe des Rentenzuschlags und berücksichtigt die Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration gemäss Artikel xy in den folgenden Jahren.

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes
25–44	9.0
45–Referenzalter	14.0

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (noch in Erarbeitung)

(Reform BVG)

a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

b. Mindestumwandlungssatz

Der Bundesrat senkt den Mindestumwandlungssatz nach Inkrafttreten dieser Änderung auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2.

Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993

Art. 17 Abs. 2 Bst. g Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

g. Beitrag zur Finanzierung der Leistungsgarantie

Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004

Art. 37 Abs. 2 Bst. b Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Umwandlungssatzgarantie und Kostenprämien

Die gesetzliche Grundlage des Rentenzuschlags ist in Erarbeitung.